

Dipl. - Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Geländebegehung und Potenzialeinschätzung hinsichtlich
artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche
Stellungnahme bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde
Lütjensee**

im Auftrag der Bauland24 GmbH, Dahmker

01.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	4
2.1 Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus	4
3. Artenschutzrechtliche Betrachtung	5
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	7

1. Einleitung und Methode

Auf dem Gebiet des B-Plan Nr. 34 der Gemeinde Lütjensee soll eine Grünlandfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Potenzialanalyse hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten von mir durchgeführt. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier insbesondere Vögel (besonderer Status der „europäischen Vogelarten“, d.h. aller Arten, als besonders geschützt) sowie Fledermäuse (alle Arten streng geschützt) in Betracht. Des Weiteren sind hier die Haselmaus sowie Amphibien und Reptilien zu betrachten. Die Fläche ist im Norden und Süden von Knicks begrenzt. Der südliche Knick befindet sich außerhalb des B-Plangebietes. Am 15.04.2023 erfolgte eine Tagesbegehung des Gebietes.

Zu überprüfen war, ob durch das geplante Vorhaben das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der geplanten Wohnbaufläche im B-Plangebiet Nr. 34 in Lütjensee, westlich der Hamburger Straße.

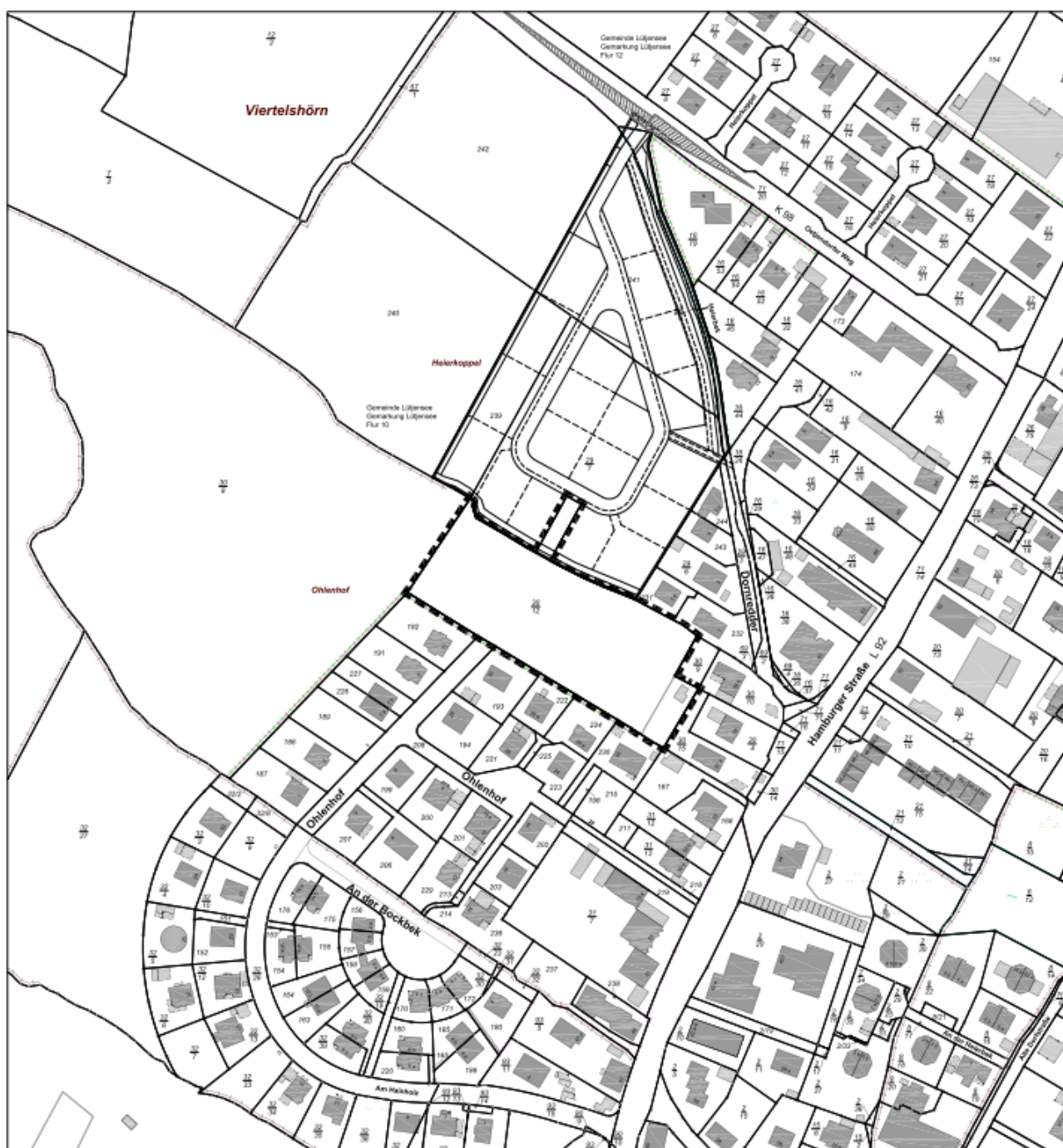


Abbildung 1: Untersuchtes B-Plangebiet Nr. 34 in Lütjensee (schwarz umrandet)

Die Fläche im B-Plangebiet ist im Norden und Süden von Knicks umgeben. Hinter dem nördlichen Knick befindet sich ein kleiner Bach sowie angrenzend eine Ackerfläche. Im Nordwesten grenzt Grünland, im Süden Wohnbebauung mit Gärten an die Fläche.

2. Ergebnisse

Auf den Knicks standen überwiegend Haselsträucher. Größere Überhälter bestehen auf den Knicks nicht. Es wurden keine Bäume festgestellt, die Potenzial für Fledermauswinterquartiere oder Potenzial für größere Fledermaussommerquartiere besitzen. Selbst Potenzial für kleinere Fledermausquartiere wie Fledermaustagesquartiere wurden nicht ermittelt. Entlang der Knicks und über der Fläche des B-Plangebietes besteht Potenzial für Fledermausjagdhabitats. Diese können jedoch aufgrund der geringen Größe nur Teil eines Jagdhabitats sein. Die bestehenden Knicks können durch strukturgebunden fliegende Arten als Fledermausflugstraßen genutzt werden. So könnte z.B. solch eine Flugstraße als Verbindung zwischen möglichen Quartieren in westlich gelegenen Waldgebieten und anzunehmenden Jagdhabitats über den östlich gelegenen Gewässern bestehen. Auf den Knicks besteht Potenzial für Frei- und Gebüschbrüter. Aktuelle Vogelnester von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) wurden nicht festgestellt. Auch sind diese im B-Plangebiet aufgrund der geringen Größe der Fläche, der bestehenden Nutzung der Fläche sowie der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung nicht anzunehmen.

In ca. 140 m östlich befindet sich ein kleines Gewässer, in ca. 440 m der Lütjensee. Nördlich des B-Plangebietes befindet sich ein kleiner Bach. Somit bestehen im B-Plangebiet selbst keine potenziellen Laichgewässer von Amphibien, jedoch im Umfeld dessen. Bei Amphibien kommt es im Jahresverlauf zu saisonalen Wanderungen zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommer-Landlebensraum. Es werden dabei auch weitere Entfernungen zurückgelegt, der Großteil der Population hält sich jedoch in der Nähe der Gewässer auf, wenn dort geeignete Lebensräume vorhanden sind. Je weiter das Gelände vom Laichgewässer entfernt ist, desto geringer wird (bei ansonsten gleichen Lebensbedingungen) die Amphibiendichte. Mit den Waldbereichen um den Lütjensee bestehen dort Lebensräume die ein höheres Potenzial für Landlebensräume und Winterquartiere für Amphibien besitzen, als dies im B-Plangebiet vorliegt. Im Untersuchungsgebiet besitzen nur die Knicks Potenzial für Amphibien Landlebensräume und Winterquartiere. Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Amphibien durch das Vorhaben ist somit nicht auszugehen. Der Bach wird nur in einem kleinen Bereich (geplante Zufahrt zum B-Plangebiet) verrohrt. Im Hinblick auf Reptilien ist das Untersuchungsgebiet potenziell geeignet für die in der „Normallandschaft“ verbreiteten Arten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Das Untersuchungsgebiet bietet jedoch keine hervorgehobenen, potenziellen Orte, an denen diese Arten mit größerer Wahrscheinlichkeit auftreten können und die durch das Vorhaben betroffen sind. Beide Arten sind sowohl in Deutschland als auch in Schleswig-Holstein ungefährdet. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet für Reptilien nur geringe Bedeutung. Potenzial für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besteht in den Knicks im Untersuchungsgebiet. Die Haselmaus kommt auch im Umfeld vor.

2.1 Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus

Das bestehende Grünland wird überbaut. Der Bach im Norden soll für eine geplante Überfahrt verrohrt und der Knick hierfür teilweise durchbrochen werden. Im Süden soll ein Fuß- und Radweg als Anbindung zum Ohlenhof entstehen (siehe Abbildung 2). Als Abtrennung zum westlich gelegenen Grünland ist eine Heckenpflanzung vorgesehen. Der Knick im Süden des UG ist nicht Teil des B-Plangebietes 34.



Abbildung 2:....

Bei Fehlen von Potenzial für Fledermausquartiere und Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden sowie bodenbrütenden Vogelarten sind diese durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Falle der Fällung der Bäume auf den Knicks sowie Rodung von Sträuchern für den Knickdurchbruch kann es zu einem kleinräumigen Verlust von Fortpflanzungsstätten von frei- sowie gebüschbrütenden Vogelarten sowie der Haselmaus kommen. Durch die Verrohrung des kleinen Baches im Bereich der geplanten Zufahrt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für Amphibien auszugehen.

Durch eine erhöhte Lichtemission durch Außenbeleuchtungen auf die potenziellen Fledermausflugstraßen entlang der bestehenden Knicks kann es zu einer erheblichen Störung insbesondere für lichtscheue Fledermausarten kommen, die zum Verlust dieser Flugstraßen führen könnten

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten kommen hier potenziell aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche und ihrer natürlichen Verbreitung nicht vor.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und

streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei fehlendem Fledermausquartierpotenzial sowie fehlendem Potenzial für Fortpflanzungsstätten von höhlen- sowie bodenbrütenden Vogelarten sind Tötungen und Verletzungen diesbezüglich nicht anzunehmen. Im Bereich des nördlichen Knicks können Fortpflanzungsstätten von Gebüschbrütern, Freibrütern und der Haselmaus bestehen. Dieser soll jedoch bis auf einen kleinen Bereich (Knickdurchbruch) erhalten bleiben, weshalb hier Tötungen oder Verletzungen oben genannter Arten durch das Vorhaben nicht anzunehmen sind, wenn der Knickdurchbruch außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) durchgeführt wird. Sollten hier Rodungen oder Fällungen erfolgen, müssten diese somit außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) oder nach erneuter Besatzkontrolle mit negativem Befund durchgeführt werden. Durch die kleinräumige Verrohrung des Baches im Bereich der geplanten Zufahrt kommt es nicht zu Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein

Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Bei nur sehr geringem Wegfall eines kleinen Knickbereiches (Knickdurchbruch) ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus auszugehen. Gleiches gilt für die Verrohrung des Baches im Bereich der geplanten Zufahrt bezüglich Amphibien. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten kommen im B-Plangebiet nicht vor.

Lichtemissionen

Durch die Errichtung von Außenbeleuchtungen können Störungen der potenziell bestehenden Fledermausflugstraßen durch erhöhte Lichtemissionen entlang der Knicks entstehen, was zu einem Verlust dieser Flugstraßen führen könnte.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt auf der bestehenden Grünlandfläche nicht ein. Sollten Rodungen oder Fällungen im Bereich des nördlichen Knicks erfolgen, müssten diese außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) oder nach erneuter Besatzkontrolle mit negativem Befund durchgeführt werden, um Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln und der Haselmaus zu verhindern.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Durch den Einsatz von Außenbeleuchtungen könnte es zu einem Verlust der potenziell anzunehmenden Fledermausflugstraßen entlang der Knicks kommen. Zur Vermeidung eines Verlustes dürfen Außenbeleuchtungen nicht auf die Knicks ausgerichtet sein. Es sollten insektenfreundliche Lichtquellen verwendet werden.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht betroffen. Es werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Gleiches gilt für die Haselmaus. Somit wird

dieses Verbot nicht verletzt.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Vögel, Fledermäuse und Haselmaus sowie der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Rodungen oder Fällungen im Bereich des geplanten Knickdurchbruches müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) oder nach erneuter Besatzkontrolle mit negativem Befund durchgeführt werden.
- Keine Ausrichtung von Außenbeleuchtungen auf die Knicks.

Somit ist aus gutachterlicher Sicht auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt